



Informationen zum Ablauf der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung im Studiengang „Recht – Ius LL.B.“ (§§ 9-13 Studien- u. Prüfungsordnung Recht)

Bachelorarbeit

Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit: ist zu finden auf der Internetseite der HWR Berlin (FB 3 /Studieren am Fachbereich/Studienorganisation/Bachelor-/Masterabschluss/Recht - Ius).

Bitte drucken und füllen Sie **alle** hinterlegten Formulare aus und geben diese fristgerecht (Termine siehe Semesterterminplan) im Prüfungsbüro (Zimmer 1.2042) ab.

Zulassung zur Bachelorarbeit: Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Bachelorstudiengang Recht (Ius) eingeschrieben ist,
- b) das Pflichtpraktikum gemäß §3 PrakO/Recht (Ius) erfolgreich absolviert hat,
- c) alle im Studien- und Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der in den Modulen 25 und 26 zu erbringenden Leistungen – erfolgreich erbracht hat, insgesamt 150 ECTS-Leistungspunkte nachweisen kann und
- d) einen vollständigen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt hat.

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Wurde Ihr beantragtes Thema und die Gutachter/innen vom Prüfungsausschuss ausgegeben, erhalten Sie zeitnah ein Zulassungsschreiben vom Prüfungsbüro. In diesem Schreiben stehen wichtige Hinweise zu Ihrer Bachelorarbeit, u.a. die Bearbeitungsfrist. Bitte lesen Sie dieses Schreiben daher sorgfältig durch!

Anforderungen an die Bachelorarbeit: Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Für die Bachelorarbeit gelten demnach die üblichen inhaltlichen, methodischen und formalen Anforderungen wie an wissenschaftliche Prüfungsarbeiten.

Sprache: Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachter kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

Bearbeitungszeit: Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt *drei Monate*.

Rückgabe des Themas: Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und *nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe* zurückgegeben werden.

Verlängerung der Bearbeitungsfrist: Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist *um höchstens einen Monat* kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden.

Bei Krankheit: Bitte reichen Sie *ein Originalattest* im Prüfungsbüro ein. Über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss. Ggfs. erhalten Sie eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Diese wird Ihnen per Post übermittelt.

Abgabe der Bachelorarbeit: Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger im Prüfungsbüro einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

In Fällen, in denen eine Abgabe nur außerhalb der Geschäftszeiten des Prüfungsbüros möglich ist, empfiehlt sich die Übersendung auf dem Postweg. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist in diesem Fall der Poststempel.

Eidesstattliche Versicherung: Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt und Zitate kenntlich gemacht wurden.

Gutachter: Die Gutachter müssen von Ihnen benannt werden!

Die Bachelorarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter betreut und bewertet.

Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, sowie Lehrbeauftragte. In der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, wenn sie keine Lehrtätigkeit ausüben. Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Begutachtung: Erst- und Zweitgutachter/in nehmen jeweils aus eigenständiger Sicht eine Bewertung vor.

Bewertung: Die Bewertung ist schriftlich in einem Gutachten zu begründen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen. Demnach sind in der schriftlichen Bewertung die maßgebenden Gründe und wesentlichen Kriterien für die Bewertung zu nennen sowie zumindest kurze verständliche Hinweise auf ergebnisrelevante Gesichtspunkte zu geben.

Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt.

Die Gutachter/innen senden ihre Gutachten an das Prüfungsbüro.

Die Gutachten gehen in die Prüfungsakte ein. Der oder die Kandidat/in kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Bewertungsunterlagen nehmen.

Kandidaten, deren Bachelorarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, erfahren dies vorher durch den Prüfungsausschuss, da sie nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden können.

Frist für die Vorlage der Gutachten: Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Durch krankheitsbedingte Verlängerungen der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann es im Einzelfall leider dazu kommen, dass der für die Begutachtung zur Verfügung stehende Zeitraum deutlich kürzer als sechs Wochen ausfällt.

Mündliche Prüfung

Bestehen der Bachelorarbeit und Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung: Ist die Bachelorarbeit bestanden (arithmetisches Mittel mind. 4,0) erhalten Sie zeitnah eine Einladung zur mündlichen Bachelorprüfung.

Gegenstand und Ziel der mündlichen Bachelorprüfung: Die mündliche Bachelorprüfung besteht aus zwei Komplexen. Im ersten Komplex soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbstständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll sie oder er zeigen, dass sie oder er übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Gebiet der Rechtswissenschaft als demjenigen, in dem der Schwerpunkt der Bachelorarbeit lag, eigenständig beantworten bzw. erörtern kann; dieses Gebiet wird vom Prüfungsausschuss grundsätzlich nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 festgelegt.

Öffentlichkeit der Prüfung: Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Prüfungskandidat widerspricht. Ausgeschlossen sind Prüfungskandidaten und -kandidatinnen, die in derselben Prüfungskampagne zur Prüfung angemeldet sind. Der/Die Vorsitzende stellt vor Beginn der Prüfung fest, ob der/die Kandidatin mit der Anwesenheit von Mitgliedern bzw. Lehrkräften der Hochschule einverstanden ist und ob sich unter den anwesenden Zuhörern - außer den Prüfungskandidaten/innen selbst - weitere Prüfungskandidaten befinden, die im laufenden Prüfungsverfahren stehen.

Prüfungsdauer und Prüfungsverlauf: Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus 2 Teilen, die jeweils ca. 15 Minuten umfassen.

Teil I: (Verteidigung der Bachelorarbeit): Zunächst kann dem jeweiligen Prüfling die Möglichkeit eingeräumt werden, der Kommission die Anlage, Methode(n) und Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in einer selbst gewählten Form zu präsentieren. Hierfür sollten nicht mehr als ca. 5 Minuten Zeit eingeräumt werden.

Teil II: Der jeweilige Prüfling wird zu dem aus dem festgelegten Fachgebiet (ZR, SR oder ÖR), welches nicht Gegenstand der Bachelorarbeit ist, von der Kommission ca. 15 Minuten befragt.

Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Bachelorprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Ergebnis der Bachelorarbeit und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Bewertung: Für die Berechnung der Note der mündlichen Prüfung gelten folgende Prozentgewichte:

- Verteidigung der Bachelorarbeit 60%
- Anderes Fachgebiet 40%

Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

Bestehen des Studiums und Gesamtnote: Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und die Bachelorprüfung erfolgreich erbracht wurden.

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde: werden den Absolventinnen und Absolventen auf der Graduierungsfeier (Termin wird kurzfristig bekannt gegeben) überreicht. Absolventinnen und Absolventen, die an der Graduierungsfeier nicht teilnehmen können, erhalten die Unterlagen auf dem Postweg bzw. durch Abholung im Prüfungsbüro.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an das Prüfungsbüro oder an den Prüfungsausschussvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Eckebrecht, wenden.

*Das Team des Prüfungsbüros wünscht Ihnen
viel Erfolg und gutes Gelingen!*

Zuständigkeit:

Recht – Ius LL.B.:

Daniela Bund
Tel.: 030/30877-2622
E-Mail: daniela.bund@hwr-berlin.de
Zimmer: 1.2042

Postanschrift:

HWR Berlin
Prüfungsbüro FB 3
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin